



Brüssel, den 13.12.2024
C(2024) 8736 FINAL

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes
Kommissionsdokument, das
ausschließlich Informationszwecken
dient.

**Staatliche Beihilfe SA.115612 (2024/N) – Österreich
Änderung der Fördergebietskarte für Österreich (1. Januar 2022 –
31. Dezember 2027) – Halbzeitüberprüfung, Anhebung der Beihilfeintensitäten
nach Randnummer 184 der Regionalbeihilfeleitlinien sowie für unter die STEP-
Verordnung fallende Investitionen**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Die Kommission hat die österreichische Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 (im Folgenden „Fördergebietskarte für Österreich“ oder „österreichische Fördergebietskarte“) mit Beschluss vom 20. Januar 2022¹ (im Folgenden „ursprünglicher Beschluss“) genehmigt. Die Fördergebietskarte für Österreich wurde später geändert, nachdem sie mit Beschluss vom 21. November 2022² genehmigt worden war, indem zusätzliche

¹ Beschluss der Kommission C(2022) 289 final in der Sache SA.64462 (2021/N) – Österreich – Fördergebietskarte für Österreich (1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027) (ABl. C 71 vom 11.2.2022, S. 1), verfügbar unter: <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/SA.64462>.

² Beschluss der Kommission C(2022) 8240 final in der Sache SA.104081 (2022/N) – Österreich – Änderung der Fördergebietskarte für Österreich (1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027 – Nutzung der

Herrn Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1014 Wien
AUTRICHE/OOSTENRIJK

Gebiete in der Karte ausgewiesen wurden, für die Österreich eine Bevölkerungsreserve eingerichtet hatte (im Folgenden „erste Änderung“).

- (2) Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission zwei Änderungen von Fördergebietskarten von an Österreich angrenzenden Mitgliedstaaten. Als erstes hatte die Kommission am 13. Februar 2023 eine Änderung der Fördergebietskarte für Slowenien für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027³ (im Folgenden „Änderung der Fördergebietskarte für Slowenien“) genehmigt. Dann hatte die Kommission am 16. Oktober 2023 eine Änderung der Fördergebietskarte für die Slowakei für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027⁴ (im Folgenden „Änderung der Fördergebietskarte für die Slowakei“) genehmigt. Infolgedessen ist in diesen Fördergebietskarten nun jeweils ein Gebiet ausgewiesen, das nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für Regionalbeihilfen in Betracht kommt (im Folgenden „A-Fördergebiet“) und auch an ein Gebiet angrenzt, das in der österreichische Fördergebietskarte als Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV ausgewiesen ist (im Folgenden „C-Fördergebiet“), wobei die Differenz zwischen den Beihilfeintensitäten dieser C-Fördergebiete und der oben genannten A-Fördergebiete mehr als 15 Prozentpunkte beträgt.
- (3) Am 2. Juni 2023 veröffentlichte die Kommission nach Randnummer 194 der Leitlinien für Regionalbeihilfen⁵ (im Folgenden „Regionalbeihilfeleitlinien“) eine Mitteilung zur Änderung der Randnummer 188 sowie der Anhänge I und IV der Leitlinien für Regionalbeihilfen hinsichtlich der Halbzeitüberprüfung der Fördergebietskarten für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027⁶ (im Folgenden „Mitteilung über die Halbzeitüberprüfung“). Nach Randnummer 10 dieser Mitteilung werden Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, ihre Fördergebietskarten im Anschluss an die Halbzeitüberprüfung zu ändern, aufgefordert, diese Änderungen gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission anzumelden.
- (4) Am 1. März 2024 trat die Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)⁷ in Kraft. Am

Bevölkerungsreserve (ABl. C 461 vom 2.12.2022, S. 1), verfügbar unter: <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/SA.104081>.

³ Beschluss der Kommission C(2023) 915 final in der Sache SA.105436 (2022/N) – Slowenien – Änderung der Fördergebietskarte für Slowenien (1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027) (ABl. C 90 vom 10.3.2023, S. 1), verfügbar unter: <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/SA.105436>.

⁴ Beschluss der Kommission C(2023) 6809 final in der Sache SA.109293 (2023/N) – Slowakei – Änderung der Fördergebietskarte für die Slowakei (1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027) (ABl. C 567 vom 31.10.2023, S. 1), verfügbar unter: <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/SA.109293>.

⁵ ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1.

⁶ Mitteilung der Kommission (2023/C 194/05) zur Änderung der Randnummer 188 sowie der Anhänge I und IV der Leitlinien für Regionalbeihilfen hinsichtlich der Halbzeitüberprüfung der Fördergebietskarten für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 (ABl. C 194 vom 2.6.2023, S. 13).

⁷ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

3. Juni 2024 veröffentlichte die Kommission nach Randnummer 203 der Regionalbeihilfeleitlinien eine Mitteilung zur Ergänzung der Leitlinien für Regionalbeihilfen im Hinblick auf die Plattform Strategische Technologien für Europa⁸ (im Folgenden „STEP-Mitteilung“), um höhere Beihilfehöchstintensitäten für unter die Verordnung (EU) 2024/795 fallende Investitionen zu ermöglichen. Die Kommission ist im Einklang mit Randnummer 5 der STEP-Mitteilung der Auffassung, dass die Beihilfeintensitäten für Investitionen, die unter die Verordnung (EU) 2024/795 fallen, zum 1. März 2024 in A-Fördergebieten um bis zu 10 Prozentpunkte und in C-Fördergebieten um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden können. Nach Randnummer 6 der STEP-Mitteilung werden Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, ihre Fördergebietskarten auf dieser Grundlage zu ändern, aufgefordert, diese Änderungen nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission anzumelden. Die Änderungen können den Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 31. Dezember 2027 betreffen und sind nicht zwingend erforderlich.

- (5) Mit elektronischer Anmeldung vom 21. August 2024, die am selben Tag bei der Kommission registriert wurde (Ares(2024)5947884), meldete Österreich die zweite Änderung der österreichische Fördergebietskarte (im Folgenden „zweite Änderung“) an. Die Kommission übermittelte den österreichischen Behörden Auskunftersuchen, die am 13. September 2024 (Ares(2024)6501985), 22. Oktober 2024 (Ares(2024)7897594) bzw. 11. November 2024 (Ares(2024)7990929) registriert wurden. Österreich beantwortete diese Auskunftersuchen am 17. Oktober 2024 (Ares(2024)7397513), 5. November 2024 (Ares(2024)7853264) bzw. 12. November 2024 (Ares(2024)8030982).

2. BESCHREIBUNG DER ANGEMELDETEN ÄNDERUNG DER FÖRDERGEBIETSKARTE

2.1. Die angesichts der Halbzeitüberprüfung vorgeschlagene Änderung der Liste der nicht prädefinierten C-Fördergebiete

- (6) Die österreichischen Behörden schlagen vor, die Liste der C-Fördergebiete bis zum 31. Dezember 2027 zu ändern, um bestehende nicht prädefinierte C-Fördergebiete im Einklang mit Randnummer 6 der Mitteilung über die Halbzeitüberprüfung durch neue, auf der Grundlage des Abschnitts 7.3.2.3 der Regionalbeihilfeleitlinien vorgeschlagene Gebiete zu ersetzen. Konkret soll eine Liste von bestehenden nicht prädefinierten C-Fördergebieten (mit einer Gesamtbevölkerung von 8 121 Einwohnern⁹), die in der österreichische Fördergebietskarte ausgewiesen sind, durch neue Gebiete (mit einer Gesamtbevölkerung von 7 788 Einwohnern) ersetzt werden. Näheres zu diesen Änderungen ist den Erwägungsgründen (7) bis (10) zu entnehmen.

⁸ Mitteilung der Kommission (C/2024/3516) zur Ergänzung der Leitlinien für Regionalbeihilfen im Hinblick auf die Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) (ABl. C, C/2024/3516, 3.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3516/oj>).

⁹ Bevölkerung auf der Grundlage von Daten von Statistik Austria (1.1.2021). Siehe auch Fußnote 3 des ursprünglichen Beschlusses.

- (7) Die österreichischen Behörden schlagen vor, die in Tabelle 1 aufgeführten lokalen Verwaltungseinheiten¹⁰ (LAU) aus der österreichische Fördergebietskarte zu streichen und durch die in Erwägungsgrund (9) beschriebenen, in Tabelle 2 aufgeführten neuen Gebiete zu ersetzen. Alle in Tabelle 1 aufgeführten LAU befinden sich in dem zusammenhängenden Gebiet „Teile von Oberösterreich“, das in der ersten Änderung nach Randnummer 175 Nummer 5 der Regionalbeihilfeleitlinien mit einer Gesamtbevölkerung von 113 400 Einwohnern ausgewiesen wurde.¹¹ Dieses zusammenhängende Gebiet besteht aus Teilen der NUTS-3-Regionen AT314 Steyr-Kirchdorf und AT315 Traunviertel. Die LAU, die Österreich ersetzen möchte, befinden sich allesamt in der Region AT315 Traunviertel.

Tabelle 1: LAU, die aus der österreichischen Fördergebietskarte gestrichen werden sollen

NUTS-3-Code	NUTS-3-Region	Nicht mehr zu berücksichtigende LAU	Nicht mehr zu berücksichtigende Bevölkerung ¹²
AT315	Traunviertel (teilweise)	Gschwandt, Pingsdorf, St. Konrad	8 121

- (8) Die österreichischen Behörden schlagen vor, die in Tabelle 2 aufgeführten neuen LAU in die Fördergebietskarte aufzunehmen. Diese neuen LAU sollen in dem zusammenhängenden Gebiet „Teile von Oberösterreich“ die in Tabelle 1 aufgeführten LAU ersetzen, die aus der österreichischen Fördergebietskarte gestrichen werden sollen. Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen hat das zusammenhängende Gebiet „Teile von Oberösterreich“ eine Gesamtbevölkerung von 113 067 Einwohnern. Den österreichischen Behörden zufolge entspricht das zusammenhängende Gebiet „Teile von Oberösterreich“ weiterhin Randnummer 175 Nummer 5 der Regionalbeihilfeleitlinien. Insbesondere macht Österreich geltend, dass die in Tabelle 2 aufgeführten LAU auf der Grundlage derselben Kriterien vorgeschlagen werden, die auch für das entsprechende bestehende nicht prädefinierte C-Fördergebiet gelten, das im Rahmen der ersten Änderung ausgewiesen wurde. Sowohl die zu streichenden LAU als auch die LAU, die hinzugenommen werden sollen, befinden sich in einer NUTS-3-Region, die im territorialen Plan für einen gerechten Übergang Österreichs in ihrer Gesamtheit als Gebiet für eine Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang¹³ (Just Transition Fund, im Folgenden „JTF“) ausgewiesen wurde.

Tabelle 2: Zur Aufnahme in die österreichische Fördergebietskarte vorgeschlagene LAU

NUTS-3-Code	NUTS-3-Region	Neu zu berücksichtigende LAU	Neu zu berücksichtigende Bevölkerung
AT315	Traunviertel (teilweise)	Berg im Attergau, Frankenmarkt, Gampern	7 788

¹⁰ Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

¹¹ Erwägungsgründe 25 und 26 der ersten Änderung.

¹² Siehe Fußnote 9.

¹³ Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

- (9) Wie den Erwägungsgründen (7) und (8) dargelegt, schlagen die österreichischen Behörden somit vor, 7 788 Einwohner hinzuzunehmen, was 0,39 % der Bevölkerung der nicht prädefinierten C-Fördergebiete Österreichs entspricht. Die Bevölkerung, die nicht mehr berücksichtigt werden soll, umfasst 8 121 Einwohner. Folglich wird die im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027 berücksichtigte Bevölkerung in den nicht prädefinierten C-Fördergebieten Österreichs um 333 Einwohner verringert. Die österreichischen Behörden schlagen vor, die 333 Einwohner in ihre Bevölkerungsreserve von 314 Einwohnern aufzunehmen (Erwägungsgrund 29 der ersten Änderung).
- (10) Die Kommission hat die Beihilfehchstintensitäten für die nicht prädefinierten C-Fördergebiete im ursprünglichen Beschluss und in der ersten Änderung auf der Ebene der NUTS-3-Regionen geprüft.¹⁴ Die österreichischen Behörden schlagen vor, die Beihilfehchstintensität von 10 % für die NUTS-3-Region AT315 Traunviertel beizubehalten. Diese Intensität würde dann auch für die neu hinzugenommenen LAU gelten, die Teil dieser NUTS-3-Region sind.

2.2. Vorgeschlagene Anhebung der Beihilfeintensitäten nach Randnummer 184 der Regionalbeihilfeleitlinien

- (11) Die österreichischen Behörden schlagen vor, die Beihilfeintensitäten in den teilweise ausgewiesenen NUTS-3-Regionen, die an A-Fördergebiete in Slowenien und der Slowakei angrenzen und bei denen die Differenz zwischen den Beihilfeintensitäten der österreichischen C-Fördergebiete und der betreffenden A-Fördergebiete in Slowenien bzw. der Slowakei mehr als 15 Prozentpunkte beträgt, nach Randnummer 184 der Regionalbeihilfeleitlinien anzuheben.
- (12) Tabelle 3 enthält die Liste dieser NUTS-3-Regionen mit Angabe der Beihilfehchstintensitäten nach der österreichische Fördergebietskarte und der neu vorgeschlagenen Beihilfehchstintensitäten, bei denen nach Auffassung Österreichs die Voraussetzungen der Randnummer 184 der Regionalbeihilfeleitlinien erfüllt sind.

Tabelle 3: Vorgeschlagene Anhebung der Beihilfeintensitäten nach Randnummer 184 der Regionalbeihilfeleitlinien

Zusammenhängendes Gebiet	NUTS-Code	NUTS-3-Region	Beihilfehchstintensitäten in der österreichische Fördergebietskarte	Vorgeschlagene Beihilfehchstintensitäten ¹⁵
Teile des nördlichen Niederösterreichs	AT125	Weinviertel (teilweise)	15 %	25 %
Teile von Kärnten, Obersteiermark-West und West- und Südsteiermark	AT213	Unterkärnten (teilweise)	15 %	25 %

¹⁴ Für AT315 Traunviertel (teilweise) siehe Erwägungsgrund 27 der ersten Änderung.

¹⁵ Die Beihilfeintensitäten gelten für große Unternehmen und können gemäß Erwägungsgrund 34 des ursprünglichen Beschlusses für kleine und mittlere Unternehmen angehoben werden.

2.3. Vorgeschlagene Anhebung der Beihilfeintensitäten für Investitionen, die unter die STEP-Verordnung fallen

- (13) Im Einklang mit Randnummer 186a der Regionalbeihilfeleitlinien schlagen die österreichischen Behörden ferner vor, die Beihilfeshöchstintensitäten für unter die Verordnung (EU) 2024/795 fallende Investitionen in den C-Fördergebieten der österreichische Fördergebietskarte (in der geänderten Fassung) im Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 31. Dezember 2027 um 5 Prozentpunkte anzuheben.
- (14) Österreich schlägt keine weiteren Änderungen der mit dem ursprünglichen Beschluss und der ersten Änderung genehmigten österreichischen Fördergebietskarte vor.

3. WÜRDIGUNG

3.1. Die angesichts der Halbzeitüberprüfung vorgeschlagene Änderung der Liste der nicht prädefinierten C-Fördergebiete

- (15) Nach Randnummer 6 der Mitteilung über die Halbzeitüberprüfung können die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 eine Änderung der Liste ihrer nicht prädefinierten C-Fördergebiete vorschlagen, durch die bestehende nicht prädefinierte C-Fördergebiete durch neue, auf der Grundlage des Abschnitts 7.3.2.3 der Regionalbeihilfeleitlinien vorgeschlagene Gebiete ersetzt werden. Nach Randnummer 6 der Mitteilung über die Halbzeitüberprüfung dürfen diese Änderungen 50 % des gemäß Randnummer 14 der Mitteilung angepassten Bevölkerungsanteils in den nicht prädefinierten C-Fördergebieten des jeweiligen Mitgliedstaats bzw., wenn keine Anpassung erfolgt, 50 % des Bevölkerungsanteils der bestehenden nicht prädefinierten C-Fördergebiete nicht überschreiten. Darüber hinaus darf die Bevölkerung der vorgeschlagenen neuen C-Fördergebiete nicht größer sein als die Bevölkerung der Gebiete, die ersetzt werden. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage der Kriterien des Abschnitts 7.4.2 der Regionalbeihilfeleitlinien die entsprechenden Beihilfeshöchstintensitäten für diese neuen nicht prädefinierten C-Fördergebiete vorschlagen.
- (16) Gemäß Randnummer 14 der Mitteilung über die Halbzeitüberprüfung wurde der Bevölkerungsanteil in nicht prädefinierten C-Fördergebieten Österreichs, der nach Anhang 1 der Mitteilung über die Halbzeitüberprüfung 22,42 % der nationalen Bevölkerung (bzw. 2 002 703 Einwohnern) entspricht, nicht angepasst. Die von den österreichischen Behörden vorgeschlagene Änderung überschreitet nicht 50 % des Bevölkerungsanteils in diesem nicht prädefinierten C-Fördergebiet (bzw. 1 001 352 Einwohner), da es darum geht, Gebiete mit einer Gesamtbevölkerung von 8 121 Einwohnern durch Gebiete mit einer Gesamtbevölkerung von 7 788 Einwohnern zu ersetzen. Darüber hinaus ist die Bevölkerung der vorgeschlagenen neuen C-Fördergebiete nicht größer als die Bevölkerung der Gebiete, die ersetzt werden sollen. Die Kommission stellt fest, dass die Bevölkerung in den nicht prädefinierten C-Fördergebieten in der österreichische Fördergebietskarte um 333 Einwohner verringert wird (Erwägungsgrund (9)).
- (17) Durch die in den Erwägungsgründen (6) bis (9) dargelegten von den österreichischen Behörden vorgeschlagenen Änderungen wird die Liste der nicht prädefinierten C-Fördergebiete dahin gehend geändert, dass LAU aus einem

gemäß Randnummer 175 Nummer 5 der Regionalbeihilfeleitlinien ausgewiesenen zusammenhängenden Gebiet ausgenommen und neue LAU zu demselben zusammenhängenden Gebiet hinzugenommen werden. In den Erwägungsgründen (19) bis (24) prüft die Kommission, ob das betreffende zusammenhängende Gebiet ohne die ausgenommenen LAU und das erweiterte zusammenhängende Gebiet mit den neu hinzugenommenen LAU weiterhin die Kriterien des Abschnitts 7.3.2.3 der Regionalbeihilfeleitlinien erfüllt, auf deren Grundlage es ausgewiesen wurde.

- (18) Österreich hat erklärt, dass die mit der Anmeldung vorgelegte und daher in diesem Beschluss verwendete Bevölkerungsstatistik auf den Bevölkerungsdaten (Stand 1. Januar 2021) beruht, die für die Erstellung der ursprünglichen Fördergebietskarte¹⁶ verwendet wurden.

3.1.1. Die vorgeschlagene Änderung des nicht prädefinierten C-Fördergebiets nach Randnummer 175 Nummer 5 der Regionalbeihilfeleitlinien

- (19) Nach Randnummer 175 Nummer 5 der Regionalbeihilfeleitlinien kann ein Mitgliedstaat zusammenhängende Gebiete mit mindestens 50 000 Einwohnern, in denen sich ein tiefgreifender Strukturwandel vollzieht oder die im Vergleich zu ähnlichen Gebieten eine Phase erheblichen wirtschaftlichen Niedergangs erleben, als C-Fördergebiete ausweisen, sofern sich diese Gebiete nicht in NUTS-3-Regionen oder anderen zusammenhängenden Gebieten befinden, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als C-Fördergebiet auf der Grundlage der Kriterien 1 bis 4 von Randnummer 175 erfüllen. Für Gebiete, die in einem von einem Mitgliedstaat aufgestellten und von der Kommission genehmigten territorialen Plan für einen gerechten Übergang zur Unterstützung aus dem JTF ausgewiesen sind, müssen die Mitgliedstaaten nach Fußnote 81 der Regionalbeihilfeleitlinien keinen Nachweis für einen tiefgreifenden Strukturwandel erbringen, da der Strukturwandel als im Rahmen des territorialen Plans für einen gerechten Übergang nachgewiesen gilt.
- (20) Die Kommission stellt fest, dass die in den Erwägungsgründen (6) bis (9) dargelegte Änderung das zusammenhängende Gebiet „Teile von Oberösterreich“ betrifft, das auf der Grundlage der Randnummer 175 Nummer 5 der Regionalbeihilfeleitlinien bereits in der österreichischen Fördergebietskarte ausgewiesen ist.
- (21) Die Kommission prüft in den nachstehenden Erwägungsgründen erstens, ob dieses zusammenhängende Gebiet nach der in den Erwägungsgründen (6) bis (9) dargelegten vorgeschlagenen Änderung weiterhin mindestens 50 000 Einwohner hat (Anforderung nach Randnummer 175 Nummer 5 in Verbindung mit Fußnote 81 der Regionalbeihilfeleitlinien), und zweitens, ob es entweder als ganze LAU, Gruppe von LAU oder gemäß Fußnote 83 der Regionalbeihilfeleitlinien als Teile einer LAU den Anforderungen der Randnummer 176 der Regionalbeihilfeleitlinien entspricht.
- (22) Das nicht prädefinierte C-Fördergebiet „Teile von Oberösterreich“ zählt insgesamt 113 400 Einwohner. Nach der in den Erwägungsgründen (6) bis (9) dargelegten vorgeschlagenen Änderung wird die Gesamtbevölkerung in diesem

¹⁶ Siehe Fußnote 1.

zusammenhängenden Gebiet auf 113 067 Einwohner verringert, sodass die Mindestbevölkerungsanforderung gemäß Randnummer 175 Nummer 5 der Regionalbeihilfeleitlinien in Verbindung mit Fußnote 81 der Regionalbeihilfeleitlinien weiterhin erfüllt ist. Das zusammenhängende Gebiet besteht auch weiterhin aus einer Gruppe von LAU, wobei jedes Gebiet der Gruppe eine Verwaltungsgrenze mit einem anderen Gebiet der Gruppe teilt. Dies steht im Einklang mit Randnummer 176 der Regionalbeihilfeleitlinien.

- (23) Darüber hinaus wurde, wie in Erwägungsgrund 25 der ersten Änderung aufgezeigt, die NUTS-3-Region AT315 Traunviertel in ihrer Gesamtheit als Gebiet zur Unterstützung aus dem JTF im österreichischen territorialen Plan für einen gerechten Übergang identifiziert, der als Teil des Programms „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“ zur Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem JTF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in Österreich¹⁷ mit Beschluss der Kommission vom 3. August 2022¹⁸ genehmigt wurde. Daher ist Österreich gemäß Fußnote 81 der Regionalbeihilfeleitlinien nicht verpflichtet, den Strukturwandel weiter nachzuweisen, da der Strukturwandel als im Rahmen des territorialen Plans für einen gerechten Übergang nachgewiesen gilt. Österreich macht geltend, dass das von der vorgeschlagenen Änderung betroffene zusammenhängende Gebiet weiterhin mit Randnummer 175 Nummer 5 der Regionalbeihilfeleitlinien im Einklang steht. Die LAU, die hinzugenommen werden sollen, sind alle Teil der NUTS-3-Region AT315 Traunviertel. Daher ändert die Streichung und Hinzunahme der in Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 aufgeführten LAU nichts an der Feststellung in Erwägungsgrund 25 der ersten Änderung, dass der Strukturwandel in der NUTS-3-Region AT315 Traunviertel als im Rahmen des territorialen Plans für einen gerechten Übergang nachgewiesen gilt.
- (24) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass das nicht prädefinierte C-Fördergebiet „Teile von Oberösterreich“ nach den in den Erwägungsgründen (6) bis (9) dargelegten Änderungen weiterhin die Voraussetzungen nach Randnummer 175 Nummer 5 der Regionalbeihilfeleitlinien erfüllt.

3.1.2. Beihilfemaximalintensität des C-Fördergebiets, das mit Randnummer 175 Nummer 5 der Regionalbeihilfeleitlinien im Einklang steht

- (25) Nach Randnummer 182 Nummer 3 der Regionalbeihilfeleitlinien darf die Beihilfeintensität bei großen Unternehmen in nicht prädefinierten C-Fördergebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von mehr als 100 % des Durchschnitts der EU-27 und einer Arbeitslosenquote von weniger als 100 % des Durchschnitts der EU-27 höchstens 10 % betragen. In allen nicht prädefinierten C-Fördergebieten, die die Kriterien der Randnummer 182 Nummer 3 der

¹⁷ Im territorialen Plan für einen gerechten Übergang, der Teil des österreichischen Programms IBW/EFRE & JTF 2021-2027 (CCI 2021AT16FFPR001) ist, hat Österreich AT315 Traunviertel (Oberösterreich) als Gebiet ausgewiesen, das für eine Unterstützung aus dem JTF in Betracht kommt.

¹⁸ Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 3. August 2022 (C(2022) 5735 final) zur Genehmigung des Programms „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“ zur Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Fonds für einen gerechten Übergang im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für Österreich (CCI 2021AT16FFPR001).

Regionalbeihilfeleitlinien nicht erfüllen, beträgt die Beihilfehöchstintensität nach Randnummer 182 Nummer 4 der Regionalbeihilfeleitlinien 15 %. Die Kommission stellt fest, dass sich die in Tabelle 2 aufgeführten LAU in einer NUTS-3-Region (AT315 Traunviertel) befinden, für die die Kommission, wie in Erwägungsgrund 27 der ersten Änderung dargelegt, bereits eine Beihilfehöchstintensität von 10 % festgelegt hat. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die von Österreich vorgeschlagene Beihilfehöchstintensität (Erwägungsgrund (10)) mit Randnummer 182 Nummer 3 der Regionalbeihilfeleitlinien im Einklang steht.

3.1.3. Vorgeschlagene Erhöhung der Reserve für den Anteil der Fördergebietsbevölkerung

- (26) Wie in Erwägungsgrund 29 der ersten Änderung dargelegt, verfügt Österreich über eine Bevölkerungsreserve von 314 Einwohnern. Da Österreich vorgeschlagen hat, eine Liste bestehender nicht prädefinierter C-Fördergebiete mit einer Gesamtbevölkerung von 8 121 Einwohnern durch neue Gebiete mit einer Gesamtbevölkerung von 7 788 Einwohnern zu ersetzen (Erwägungsgrund (6)), wird die Bevölkerung in den nicht prädefinierten C-Fördergebieten um 333 Einwohner verringert. Diese 333 Einwohner können zur bestehenden Bevölkerungsreserve hinzugenommen werden. Folglich erhöht sich die Bevölkerungsreserve Österreichs auf 647 Einwohner. Diese Bevölkerungsreserve kann künftig für die Ausweisung von C-Fördergebieten genutzt werden, bis der in Erwägungsgrund 36 des ursprünglichen Beschlusses genannte Bevölkerungsanteil für nicht prädefinierte C-Fördergebiete erreicht ist.

3.2. Vorgeschlagene Anhebung der Beihilfeintensitäten nach Randnummer 184 der Regionalbeihilfeleitlinien

- (27) Wenn ein C-Fördergebiet an ein A-Fördergebiet angrenzt, können nach Randnummer 184 der Regionalbeihilfeleitlinien die Beihilfeintensitäten in den NUTS-3-Regionen oder Teilen von NUTS-3-Regionen innerhalb des betreffenden C-Fördergebiets bei Bedarf angehoben werden, solange die Differenz zwischen den Beihilfeintensitäten der beiden Gebiete nicht mehr als 15 Prozentpunkte beträgt.
- (28) In Erwägungsgrund 19 des ursprünglichen Beschlusses sind die an A-Fördergebiete angrenzenden C-Fördergebiete aufgeführt. Dazu zählen die an die NUTS-2-Region SK02 Západné Slovensko angrenzende NUTS-3-Region AT125 Weinviertel und die an die NUTS-2-Region SI03 Vzhodna Slovenija angrenzende NUTS-3-Region AT213 Unterkärnten.
- (29) Die Beihilfehöchstintensität für einen Teil von SI03 Vzhodna Slovenija wurde mit der Änderung der Fördergebietskarte für Slowenien für große Unternehmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 von 30 % auf 40 % angehoben. Der in der österreichischen Fördergebietskarte ausgewiesene Teil von AT213 Unterkärnten grenzt an die Gemeinde Solčava in der NUTS-3-Region SI034 Savinjska an; in diesem Teil des A-Fördergebiets SI03 Vzhodna Slovenija beträgt die Beihilfehöchstintensität 40 % bzw. für große Unternehmen 15 %. Folglich kann die Beihilfehöchstintensität für die NUTS-3-Region AT213 Unterkärnten nach Randnummer 184 der Regionalbeihilfeleitlinien auf 25 % angehoben werden.

- (30) Die Beihilfeshöchstintensität für SK02 Západné Slovensko wurde mit der Änderung der Fördergebetskarte für die Slowakei für große Unternehmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 von 30 % auf 40 % angehoben. In dem in der österreichische Fördergebetskarte ausgewiesenen Teil von AT125 Weinviertel, der an das A-Fördergebiet SK02 Západné Slovensko angrenzt, beträgt die Beihilfeshöchstintensität für große Unternehmen 15 %. Folglich kann die Beihilfeshöchstintensität für die NUTS-3-Region AT125 Weinviertel gemäß Randnummer 184 der Regionalbeihilfeleitlinien auf 25 % angehoben werden.

3.3. Angehobene Beihilfeintensitäten für Investitionen, die unter die STEP-Verordnung fallen

- (31) Nach Randnummer 186a der Regionalbeihilfeleitlinien kann die Beihilfeshöchstintensität für unter die Verordnung (EU) 2024/795 fallende Investitionen in dem betreffenden Gebiet zum 1. März 2024 in A-Fördergebieten um bis zu 10 Prozentpunkte und in C-Fördergebieten um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden.
- (32) Die Kommission ist der Auffassung, dass der in Erwägungsgrund (13) dargelegte Vorschlag Österreichs mit Randnummer 186a der Regionalbeihilfeleitlinien im Einklang steht.

3.4. Allgemeine Schlussfolgerung

- (33) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass die von Österreich angemeldete zweite Änderung der österreichischen Fördergebetskarte – d. h. die Änderung der Liste der nicht prädefinierten C-Fördergebiete (Abschnitt 3.1) bis zum 31. Dezember 2027, die Anhebung der Beihilfeintensitäten nach Randnummer 184 der Regionalbeihilfeleitlinien (Abschnitt 3.2) bis zum 31. Dezember 2027 und die Anhebung der Beihilfeintensitäten für unter die Verordnung (EU) 2024/795 fallende Investitionsvorhaben für den Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 31. Dezember 2027 (Abschnitt 3.3) – mit den Regionalbeihilfeleitlinien im Einklang steht.
- (34) Die Kommission stellt fest, dass alle anderen im ursprünglichen Beschluss dargelegten Voraussetzungen unverändert bleiben.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (35) Die Kommission beschließt deshalb,
- wie im Anhang (der auch mit dem ursprünglichen Beschluss und der ersten Änderung genehmigte ausgewiesene Gebiete umfasst) dargelegt, für den Zeitraum ab dem Tag dieses Beschlusses bis zum 31. Dezember 2027 die in den Abschnitten 3.1 und 3.2 dargelegten Änderungen der österreichischen Fördergebetskarte und für den Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 31. Dezember 2027 die in Abschnitt 3.3 dargelegten angehobenen Beihilfeintensitäten für Investitionsvorhaben, die unter die Verordnung (EU) 2024/795 fallen, zu genehmigen, da sie die Voraussetzungen der Regionalbeihilfeleitlinien erfüllen, die am 19. April 2021 angenommen und durch die Mitteilung zur Änderung der

Randnummer 188 sowie der Anhänge I und IV der Leitlinien für Regionalbeihilfen und durch die Mitteilung zur Ergänzung der Leitlinien für Regionalbeihilfen in Bezug auf die Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) geändert wurden.

Der vollständige Wortlaut dieses Schreibens wird in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website veröffentlicht:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Teresa RIBERA
Exekutiv-Vizepräsidentin

ANHANG des Beschlusses in der Sache SA.115612 (2024/N)

Leitlinien für Regionalbeihilfen

(ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1).

Österreich – Bis zum 31.12.2027 geltende geänderte Fördergebietskarte

Gebietscode	Name des Gebiets	Beihilfehöchstintensitäten für Regionalbeihilfen für große Unternehmen ¹⁹
-------------	------------------	--

Nicht prädefinierte C-Fördergebiete

NUTS-2- bzw. NUTS-3-Code	NUTS-2- bzw. NUTS-3-Region	Beihilfehöchstintensitäten (große Unternehmen)
AT11	Burgenland	
AT111	Mittelburgenland (Gesamtgebiet)	15 %
AT112	Nordburgenland (teilweise)	15 %
<p>Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden:</p> <p>Rust (Stadt), Breitenbrunn am Neusiedler See, Donnerskirchen, Großhöflein, Hornstein, Klingensbach, Leithaprodersdorf, Mörbisch am See, Müllendorf, Neufeld an der Leitha, Oggau am Neusiedler See, Purbach am Neusiedler See, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wimpassing an der Leitha, Wulkaprodersdorf, Zillingtal, Zagersdorf, Draßburg, Forchtenstein, Hirm, Loipersbach im Burgenland, Marz, Mattersburg, Neudörfl, Pöttelsdorf, Pöttsching, Rohrbach bei Mattersburg, Bad Sauerbrunn, Schattendorf, Siegraben, Sigleß, Wiesen, Antau, Baumgarten, Zemendorf-Stöttera, Krensdorf, Andau, Apetlon, Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Frauenkirchen, Gattendorf, Gols, Halbtürn, Illmitz, Jois, Kittsee, Mönchhof, Neusiedl am See, Nickelsdorf, Pama, Pamhagen, Podersdorf am See, Sankt Andrä am Zicksee, Tadtten, Wallern im Burgenland, Weiden am See, Winden am See, Zurndorf, Neudorf, Potzneusiedl, Edelstal.</p>		
AT113	Südburgenland (Gesamtgebiet)	15 %
AT12	Niederösterreich	
AT121	Mostviertel-Eisenwurzen (teilweise)	10 %
<p>Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden:</p> <p>Waidhofen an der Ybbs (Stadt), Allhartsberg, Aschbach-Markt, Biberbach, Kematen an der Ybbs, Oed-Oehling, Seitenstetten, Sonntagberg, Ybbsitz, Petzenkirchen, Gaming, Göstling an der Ybbs, Gresten, Gresten-Land, Lunz am See, Purgstall an der Erlauf, Reinsberg, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wieselburg, Wieselburg-Land, Wolfpassing.</p>		

¹⁹ Für Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten von bis zu 50 Mio. EUR wird dieser Höchstsatz für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht, wobei die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zugrunde gelegt wird. Bei großen Investitionsvorhaben gelten die Beihilfehöchstintensitäten für große Unternehmen auch für mittlere und kleine Unternehmen. Diese Beihilfehöchstintensität ist bei großen Investitionsvorhaben nach Randnummer 19 Nummer 3 der Regionalbeihilfeleitlinien anzupassen.

AT122	Niederösterreich-Süd (teilweise)	15 %
<p>Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden:</p> <p>Wiener Neustadt (Stadt), Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Hirtenberg, Pottenstein, Weissenbach an der Triesting, Annaberg, Hainfeld, Hohenberg, Lilienfeld, Mitterbach am Erlaufsee, Rohrbach an der Gölsen, Sankt Aegydt am Neuwalde, Sankt Veit an der Gölsen, Traisen, Türnitz, Aspang-Markt, Aspangberg-Sankt Peter, Breitenau, Breitenstein, Buchbach, Gloggnitz, Kirchberg am Wechsel, Mönichkirchen, Natschbach-Loipersbach, Neunkirchen, Otterthal, Payerbach, Priggwitz, Puchberg am Schneeberg, Raach am Hochgebirge, Reichenau an der Rax, Sankt Corona am Wechsel, Schottwien, Schwarzau am Steinfeld, Schwarzau im Gebirge, Semmering, Ternitz, Thomasberg, Trattenbach, Bürg-Vöstenhof, Wimpassing im Schwarztale, Bad Fischau-Brunn, Bad Schönau, Bad Erlach, Kirchschatz in der Buckligen Welt, Krumbach, Lanzenkirchen, Markt Piesting, Matzendorf-Hölles, Pernitz, Waldegg, Weikersdorf am Steinfeld, Wöllersdorf-Steinabrückl.</p>		
AT124	Waldviertel (teilweise)	15 %
<p>Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden:</p> <p>Krems an der Donau (Stadt), Amaliendorf-Aalfang, Brand-Nagelberg, Eggern, Eisgarn, Gmünd, Großdietmanns, Bad Großpertholz, Großschönau, Moorbad Harbach, Haugschlag, Heidenreichstein, Hirschbach, Hoheneich, Kirchberg am Walde, Litschau, Reingers, Sankt Martin, Schrems, Unserfrau-Altweitra, Waldenstein, Weitra, Brunn an der Wild, Burgschleinitz-Kühnring, Eggenburg, Gars am Kamp, Geras, Horn, Meiseldorf, Pernegg, Rosenburg-Mold, Sankt Bernhard-Frauenhofen, Sigmundsherberg, Straning-Grafenberg, Grafenegg, Gedersdorf, Hadersdorf-Kammern, Langenlois, Rastefeld, Rohrendorf bei Krems, Straß im Straßertale, Dietmanns, Dobersberg, Gastern, Groß-Siegharts, Karlstein an der Thaya, Kautzen, Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Raabs an der Thaya, Thaya, Vitis, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Thaya-Land, Waldkirchen an der Thaya, Windigsteig, Allentsteig, Echsenbach, Göpfritz an der Wild, Grafenschlag, Groß Gerungs, Großgötfritz, Langschlag, Ottenschlag, Rappottenstein, Schwarzenau, Schweiggers, Bad Traunstein, Zwettl-Niederösterreich.</p>		
AT125	Weinviertel (teilweise)	25 %
<p>Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden:</p> <p>Drösing, Dürnkrut, Hauskirchen, Hohenau an der March, Jedenspeigen, Neusiedl an der Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Zistersdorf, Alberndorf im Pulkautal, Grabern, Guntersdorf, Haugsdorf, Hohenwarth-Mühlbach am Manhartsberg, Hollabrunn, Maissau, Nappersdorf-Kammersdorf, Pernersdorf, Ravelsbach, Retz, Retzbach, Sitzendorf an der Schmida, Wullersdorf, Zellerndorf, Ziersdorf, Drasenhofen, Falkenstein, Fallbach, Gaubitsch, Laa an der Thaya, Mistelbach, Neudorf im Weinviertel, Poysdorf, Staatz, Stronsdorf, Unterstinkenbrunn, Wilfersdorf, Ottenthal.</p>		
AT126	Wiener Umland Nord (teilweise)	15 %
<p>Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden:</p> <p>Angern an der March, Ebenthal, Gänserndorf, Marchegg, Markgrafeneusiedl, Strasshof an der Nordbahn, Weikendorf, Weiden an der March, Absdorf, Fels am Wagram, Grafenwörth, Großriedenthal, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Langenrohr, Michelhausen, Sitzenberg-Reidling, Tulln an der Donau, Zwentendorf an der Donau.</p>		

AT21	Kärnten	
AT211	Klagenfurt-Villach (teilweise)	10 %
Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden: Feistritz im Rosental, Ferlach, Zell, Arnoldstein, Feistritz an der Gail, Finkenstein am Faaker See, Hohenthurn, Sankt Jakob im Rosental.		
AT212	Oberkärnten (teilweise)	15 %
Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden: Hermagor-Pressegger See, Kötschach-Mauthen, Sankt Stefan im Gailtal, Bad Kleinkirchheim, Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Großkirchheim, Flattach, Greifenburg, Heiligenblut am Großglockner, Lendorf, Millstatt am See, Radenthein, Rangersdorf, Rennweg am Katschberg, Sachsenburg, Spittal an der Drau, Stall, Steinfeld, Weißensee, Krems in Kärnten, Lurnfeld, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Gnesau, Reichenau.		
AT213	Unterkärnten (teilweise)	25 %
Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden: Althofen, Brückl, Friesach, Guttaring, Klein Sankt Paul, Liebenfels, Micheldorf, Sankt Georgen am Längsee, Sankt Veit an der Glan, Bleiburg, Eberndorf, Eisenkappel-Vellach, Feistritz ob Bleiburg, Griffen, Ruden, Sittersdorf, Völkermarkt, Bad Sankt Leonhard im Lavanttal, Frantschach-Sankt Gertraud, Preitenegg, Reichenfels, Sankt Andrä, Sankt Paul im Lavanttal, Wolfsberg.		
AT22	Steiermark	
AT222	Liezen (teilweise)	10 %
Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden: Altenmarkt bei Sankt Gallen, Gröbming, Selzthal, Trieben, Wörschach, Admont, Bad Mitterndorf, Gaishorn am See, Landl, Liezen, Rottenmann, Sankt Gallen, Stainach-Pürgg, Wildalpen.		
AT223	Östliche Obersteiermark (teilweise)	10 %
Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden: Breitenau am Hochlantsch, Eisenerz, Kammern im Liesingtal, Kraubath an der Mur, Leoben, Niklasdorf, Sankt Michael in Obersteiermark, Traboch, Wald am Schoberpaß, Trofaiach, Krieglach, Langenwang, Sankt Lorenzen im Mürztal, Aflenz, Bruck an der Mur, Kapfenberg, Kindberg, Mariazell, Mürzzuschlag, Sankt Barbara im Mürztal, Sankt Marein im Mürztal, Thörl, Turnau.		
AT224	Oststeiermark (teilweise)	15 %
Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden: Albersdorf-Prebuch, Bad Loipersdorf, Bad Radkersburg, Gasen, Großwilfersdorf, Halbenrain, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Paldau, Passail, Ratten, Sankt Kathrein am Offenegg, Sankt Margarethen an der Raab, Sinabelkirchen, Anger, Birkfeld, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Pischelsdorf am Kulm, Sankt Ruprecht an der Raab, Weiz, Burgau, Friedberg, Greinbach, Hartberg, Hartberg Umgebung, Pinggau, Bad Waltersdorf, Feistritztal, Fürstenfeld, Grafendorf bei Hartberg, Hartl, Ilz, Kaindorf, Neudau, Pöllau, Rohrbach an der Lafnitz, Jagerberg, Mettersdorf am Saßbach, Bad Gleichenberg, Deutsch Goritz, Fehring, Feldbach, Kirchberg an der Raab, Mureck, Riegersburg, Sankt Stefan im Rosental.		

AT225	West- und Südsteiermark (teilweise)	15 %
<p>Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden:</p> <p>Frauental an der Laßnitz, Gralla, Hengsberg, Lannach, Ligist, Preding, Rosental an der Kainach, Sankt Josef (Weststeiermark), Sankt Peter im Sulmtal, Stallhofen, Straß in Steiermark, Deutschlandsberg, Eibiswald, Groß Sankt Florian, Sankt Martin im Sulmtal, Schwanberg, Stainz, Wetmannstätten, Wies, Gabersdorf, Lang, Lebring-Sankt Margarethen, Oberhaag, Tillmitsch, Wagna, Leibnitz, Sankt Georgen an der Stiefing, Schwarzautal, Wildon, Sankt Veit in der Südsteiermark, Krottendorf-Gaisfeld, Mooskirchen, Voitsberg, Bärnbach, Köflach, Söding-Sankt Johann.</p>		
AT226	Westliche Obersteiermark (teilweise)	15 %
<p>Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden:</p> <p>Murau, Neumarkt in der Steiermark, Sankt Lambrecht, Scheifling, Teufenschlag, Fohnsdorf, Sankt Peter ob Judenburg, Zeltweg, Lobmingtal, Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Spielberg, Weißkirchen in Steiermark.</p>		
AT31	Oberösterreich	
AT313	Mühlviertel (teilweise)	15 %
<p>Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden:</p> <p>Freistadt, Grünbach, Gutau, Hagenberg im Mühlkreis, Hirschbach im Mühlkreis, Kaltenberg, Kefermarkt, Königswiesen, Lasberg, Leopoldschlag, Liebenau, Neumarkt im Mühlkreis, Pierbach, Pregarten, Rainbach im Mühlkreis, Sandl, Sankt Leonhard bei Freistadt, Sankt Oswald bei Freistadt, Schönau im Mühlkreis, Tragwein, Unterweißenbach, Waldburg, Weitersfelden, Windhaag bei Freistadt, Bad Zell, Arbing, Baumgartenberg, Dimbach, Grein, Klam, Bad Kreuzen, Pabneukirchen, Sankt Georgen am Walde, Sankt Nikola an der Donau, Sankt Thomas am Blasenstein, Waldhausen im Strudengau, Altenfelden, Arnreit, Atzesberg, Auberg, Haslach an der Mühl, Hörbich, Hofkirchen im Mühlkreis, Julbach, Kirchberg ob der Donau, Klaffer am Hochficht, Kleinzell im Mühlkreis, Kollerschlag, Lembach im Mühlkreis, Lichtenau im Mühlkreis, Nebelberg, Neufelden, Niederkappel, Niederwaldkirchen, Oberkappel, Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Pfarrkirchen im Mühlkreis, Putzleinsdorf, Neustift im Mühlkreis, Sankt Johann am Wimberg, Sankt Martin im Mühlkreis, Sankt Oswald bei Haslach, Sankt Peter am Wimberg, Sankt Ulrich im Mühlkreis, Sankt Veit im Mühlkreis, Sarleinsbach, Schwarzenberg am Böhmerwald, Ulrichsberg, Aigen-Schlägl, Rohrbach-Berg, Helfenberg, Sankt Stefan-Afiesl, Bad Leonfelden, Haibach im Mühlkreis, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Reichenau im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden, Vorderweißenbach.</p>		
AT314	Steyr-Kirchdorf (teilweise)	10 %
<p>Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden:</p> <p>Grünburg, Kirchdorf/Krems, Klaus an der PB, Micheldorf in OÖ, Pettenbach.</p>		
AT315	Traunviertel (teilweise)	10 %
<p>Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden:</p> <p>Gmunden, Grünau im Almtal, Kirchham, Laakirchen, Ohlsdorf, Scharnstein, Vorchdorf, Attnang-Puchheim, Berg im Attergau, Frankenmarkt, Gampern, Lenzing, Regau, Timelkam, Vöcklabruck.</p>		

AT32	Salzburg	
AT322	Pinzgau-Pongau (teilweise)	10 %
Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden: Bramberg am Wildkogel, Hollersbach im Pinzgau, Krimml, Mittersill, Neukirchen am Großvenediger, Stuhlfelden, Uttendorf, Wald im Pinzgau.		
AT33	Tirol	
AT333	Osttirol (Gesamtgebiet)	10 %
AT34	Vorarlberg	
AT341	Bludenz-Bregenzer Wald (teilweise)	10 %
Nur in den folgenden Teilen der oben genannten NUTS-3-Region können Beihilfen gewährt werden: Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, Sankt Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Schröcken, Warth.		